

Vereinsname mit Postanschrift

Stadt Würzburg
FB Sport
Stettiner Str. 1
97072 Würzburg

Eingangsdatum: _____

Antrag auf Gewährung eines Zuschusses für Beitragsaufkommen, Instandhaltungskosten und Betriebskosten im Jahre 2022

Ansprechpartner für Rückfragen: _____

Tel.: _____ E-Mail: _____

Der Verein ist Mitglied im BLSV: ja nein

Der Verein ist Mitglied beim Verband der Würzburger Sportvereine ja nein

Sitz des Vereins: _____ Amtl. Vereins-Nr.: _____

Der beantragende Verein macht eine Vorsteuererstattung geltend. Ja Nein

Mitgliedertabelle:

Beim BLSV gemeldete Mitglieder zum 1. Januar 2022

(Daten aus Bestandserhebungsbogen 2022 – Abweichungen bitte begründen!):

Nr.	Altersklassen	weiblich	männlich	zusammen
1.	Kinder bis 5 Jahre			
2.	Schüler 6 bis 13 Jahre			
3.	Jugendliche 14-17 Jahre			
4.	Erwachsene 18-26 Jahre			
5.	Erwachsene 27-40 Jahre			
6.	Erwachsene 41-60 Jahre			
7.	Erwachsene ab 61 Jahre			
	Mitglieder insgesamt:			

Anteil Jugendlicher in %
(Nr. 1-3): _____

Anteil
Junge Erwachsene in %
(Nr. 1-4): _____

Jahresbeitrag pro Mitglied am 1. Januar 2021

Kinder/Schüler: € _____ Familienbeitrag: € _____
Jugendliche: € _____ Sondergruppen: € _____
Erwachsene: € _____ Aufnahmegebühr: € _____

a.) Grundförderung (Beitragsaufkommen, 3.1. der RL)

Bitte das Sollaufkommen angeben!

Personen, die bei Ihnen im Verein unter Familienbeitrag zusammengefasst sind, bitte hier einzeln auflisten, da ansonsten eine nachteilige Berechnung entsteht.

Kinder/Schüler:

Nr. 1. + 2. der Mitgliedertabelle:

_____ Schüler á _____ € = _____ € x 50 % = _____ €
(Anzahl) (bezuschussungsfähiger Höchstbetrag = 72,00 €)

Jugendliche:

Nr. 3. der Mitgliedertabelle:

_____ Jugend (<18) á _____ € = _____ € x 50 % = _____ €
(Anzahl) (bezuschussungsfähiger Höchstbetrag = 90,00 €)

Summe Kinder/Schüler u. Jugendlicher: _____ €

Erwachsene:

Nr. 4. - 7. der Mitgliedertabelle:

_____ Erwachsene á _____ € = _____ € x 5 % = _____ €
(Anzahl) (bezuschussungsfähiger Höchstbetrag = 144,00 €)

Möglicher Zuschussbetrag: ===== €

Hier erfolgt eine prozentuale Anpassung nach der Höhe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln.

c.) **Betriebskosten (3.5 der RL)**

	Liegenschaft 1	Liegenschaft 2	Liegenschaft 3
Genauere Adresse angeben!!			
1. Strom			
2. Gas			
3. Wasser			
4. Sauberkeit/Ordnung/Sicherheit			
5. Heizung/Öl			
6. Grundsteuer			
7. Müllabfuhr			
8. Straßenreinigung			
9. Kanaleinleitung/ Niederschlagswassergebühr			
10. Futterkosten			
11. Versicherung (ohne KFZ)			
Betriebskosten insgesamt:			
40 % aus Betriebskostenbeitrag:			

**Betriebskosten in diesem Sinne sind nicht:
Kosten für Anmietung von Räumlichkeiten, Telefonkosten.**

Übersicht des Zuschussbetrages

a.) Beitragsaufkommen € _____

b.) Abschreibungen € _____

c.) Betriebskosten € _____

Zuschussbetrag insgesamt:

€ =====

Die Angaben werden hiermit bestätigt:

Der Zuschuss wird auf das angegebene Konto laut Bestandsmeldung 2021 überwiesen.

Ort, Datum

Unterschrift des 1. Vorsitzenden

Merkblatt

Erläuterungen über die Zuschussgewährung für Beitragsaufkommen - Abschreibungen und Betriebskosten

Bei der Ausfüllung des Antrages und Einreichung der dafür erforderlichen Unterlagen wird um Beachtung nachstehender Punkte gebeten:

a.) Grundförderung, Beitragsaufkommen (3.1. der Sportförderrichtlinien)

Auf das Beitragsaufkommen der Vereine und Betriebssportgemeinschaften gewährt die Stadt Würzburg folgende Zuschüsse:

- a) Für Kinder - Schüler und Jugendliche in Höhe von 50%
- b) Für Erwachsene in Höhe von 5%.

Die Obergrenze der Förderung liegt 50 v.H. über den Mindestbeiträgen nach Ziffer 3.1 der Richtlinien.

Anerkannt und anzugeben ist das **SOLL-Aufkommen an Beiträgen**, nicht das IST-Aufkommen. Das vereinfacht die Berechnung und führt bei Beitragsausfällen nicht zu zusätzlichen Benachteiligungen der Sportvereine.

b.) Instandhaltungskosten (kleiner Bauunterhalt) (4.2.2. der Sportförderrichtlinien)

Zu den Instandhaltungskosten gewährt die Stadt Würzburg einen pauschalen Zuschuss von üblicherweise 20% der AfA (Absetzungen für Abnutzungen). Bei der Feststellung des Abschreibungsbetrages ist die Übersicht über die Abschreibungssätze heranzuziehen.

Übersicht über die gültigen Abschreibungssätze für sportlich genutzte Gebäude

Bezeichnung	Nutzungsdauer Jahre	Abschreibungssatz pro Jahr in %
Grundstücke ohne Befestigung	Keine Abschreibungsmöglichkeit	-
Gebäude (Vereinsheime - Hallen usw. inkl. der mit dem Gebäude verbundenen Anlagen wie Heizung - Sanitäre Anlagen - Installationen - Einfriedung)	50	2
Platzbefestigung - Wege - Bahnen und Platzausstattung	20	5
Bei Tennisplätzen (werden nicht mehr anerkannt)	Keine Abschreibungsmöglichkeit	10
Maschinen (z.B. Mähmaschinen - Düngemaschinen, die zur Erhaltung der gesamten Sportanlagen beitragen)	10	10
Großsportgeräte aller Art	5	20

und Investitionsgüter:

Wir bitten Sie, uns KEINE unbearbeiteten Auszüge/Kopien Ihrer Abschreibungen aus den Jahresbilanzen zu senden. Wir werden nur noch Listen bearbeiten, die Investitionen auflisten, die auch offensichtlich den oben genannten Punkten entsprechen.

Anschaffungen unter der Bagatellgrenze von 1.000,- € werden nicht anerkannt.

In der Vergangenheit ist in einigen Fällen eine unzulässige Doppelförderung festgestellt worden! Daher weisen wir erneut darauf hin, dass Vereine, die einen gesonderten Zuschuss bis zu (60%) nach 4.2.1 der Sportförderungsrichtlinien der Stadt Würzburg (großer Bauunterhalt) erhalten haben, diese Maßnahme(n) hier nicht mehr geltend machen können. Das gilt auch für Unterhaltsmaßnahmen an noch nicht abgeschriebenen Sportanlagen. Bereits ausbezahlte Zuschüssen können zurückgefordert werden!

Verwenden Sie eine Liste, die der Vorlage des Formblatts entspricht. Sammelausdrucke aus der Bilanz werden nicht bearbeitet.

Anerkannt werden Abschreibungen für die sportlich genutzten Anlagen (Clubheim - Umkleideräume - Duschräume - Turnhallen - Gymnastikräume - Schwimmbäder – Sportplätze, Kleinfelder - Tennisfelder usw.) **nicht aber** die Anlagen, die wirtschaftliche Erlöse erbringen (z.B. Vereinsgaststätten - Kantinen - Platzwart- und Sportlerwohnungen - Kegelbahnen usw.).

c.) Betriebskosten (3.5 der Sportförderrichtlinien)

1. Strom - Gas - Wasser - Reinigung

Diese Gebühren werden von den Stadtwerken (WVV) durch Zähler erfasst, abgelesen und in Rechnung gestellt. Die Belege über Abschlagszahlungen und Endabrechnungen für Strom, Gas, Wasser, Ausgleichsabgabe, Umsatzsteuer sind dem FB Sport vorzulegen.

Gleichzeitig ist eine Aufstellung über die installierten Zähler mit Angabe des Wirtschaftszweiges (Strom - Gas - Wasser) sowie der Verwendungszweck für Clubheim - Umkleideräume - Duschen - Heizungsanlage - Gaststätte - Platzwartwohnung - Unterkünfte für Sportler - Jugendräume usw. mit vorzulegen. **An dieser Stelle wird nochmals daran erinnert, dass nur sportlich genutzte Räumlichkeiten bezuschusst werden.**

2. Gebühren- und Steuerbescheide

Grundsteuer - Müllabfuhr - Straßenreinigung

Diese Gebühren werden von der FA Steuern, Gebühren errechnet und durch Grundsteuerbescheid zugestellt. Im Grundsteuerbescheid sind außerdem enthalten die Müllabfuhr und die Straßenreinigung.

3. Kanaleinleitung

Dieser Bescheid wird ebenfalls durch das Stadtsteueramt errechnet und zugestellt. Diese beiden Bescheide sind dem Antrag beizulegen, **auch wenn sie sich nicht geändert haben sollten** (Fotokopien genügen). Gleichzeitig machen wir darauf aufmerksam, **dass berichtigte Bescheide ebenfalls mit vorzulegen sind.**

4. Sauberkeit/Ordnung/Sicherheit

Gefördert werden Sportvereine, die eigene Liegenschaften haben und betreuen. Die Förderung orientiert sich an Sportstätteneinheiten, die aus geförderten Sportflächen mit entsprechenden eigenen sanitären Einrichtungen bestehen.

Für größere Sportstätten wie Dreifachsporthallen und Sporthallen mit weiteren sportlich genutzten Funktionsräumen wird eine **Pauschale** von **20.000,00 €** anerkannt. (Diese ist jedoch abhängig vom Gesamtantragsvolumen aller Vereine und kann ggf. bei zu hohem Antragsvolumen auf 15.000,00 € reduziert werden.) Jede weitere Sportstätte mit eigenen sanitären Einrichtungen wird mit einer Pauschale von **10.000,00 €** berücksichtigt. (Diese ist jedoch abhängig vom Gesamtantragsvolumen aller Vereine und kann ggf. bei zu hohem Antragsvolumen auf 7.500,00 € reduziert werden.) Ein Sportverein kann mehrere eigene Sportstätten abrechnen. **Als Nachweis gelten die im Bestandserhebungsbogen 2020 angegebenen eigenen Sportstätten (mit Adresse und der entsprechenden Größe) mit eigener Sanitäranlage.** Weitere Nachweise sind hier nicht vorzulegen. Im Zweifelsfall entscheidet der Sportbeirat.

Der Fachbereich Sport der Stadt Würzburg verarbeitet in vielfacher Weise personenbezogene Daten nach Art. 6 Abs. 1 Buchst. a) und e) DSGVO i.V.m. Art.4 BayDSG. Genaue Informationen zum Datenschutz finden Sie unter https://www.wuerzburg.de/m_562576 oder zur Einsicht im FB Sport Stettiner Str. 1, 97072 Würzburg.